

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 3253/2019

Tagesordnungspunkt

Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung der Unterhaltung von
Talentförderzentren des Landkreises Greiz im Jahr 2019 in Trägerschaft von Sportvereinen

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Ö	06.03.2019	

Beschlussvorschlag

1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen, entsprechend der Vorlage, dem **1. FC Greiz e. V.** für die Sportart Fußball einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von **2.520,00 €**.
2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen, entsprechend der Vorlage, dem **TSV Zeulenroda e. V.** für die Sportart Leichtathletik einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von **2.000,00 €**.
3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen, entsprechend der Vorlage, dem **1. RSV 1886 Greiz e. V.** für die Sportart Radsport einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von **140,00 €**.

Martina Schweinsburg

1. Problem und Regelungsbedürfnis

Entsprechend § 2 des Sportfördergesetzes des Freistaates Thüringen werden Sport und Spiel als öffentliche Aufgabe für das Land, die Landkreise und Gemeinden bestimmt und sollen nach Maßgabe ihrer Haushalte gefördert werden. Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen diese Aufgaben nach den §§ 8 und 9 als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis.

Der Landkreis Greiz fördert und unterstützt die Sportvereine bei ihrer Vereinsarbeit nach Maßgabe des Haushalts und gemäß der gültigen Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz - Teil II (Sport). Die Fördermittel betrachtet der Landkreis Greiz als besondere Verpflichtung mit Bezug auf das Thüringer Sportfördergesetz. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

Gemäß der gültigen Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz - Teil II (Sport) - wurden durch die in den Beschlussvorschlägen aufgeführten Vereine Anträge auf Förderung zur Unterhaltung des Talentförderzentrums in der jeweiligen Sportart, entsprechend der Vorlage, für das Jahr 2019 gestellt.

Grundlage für die Antragstellung bildet die Anerkennung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2018/2019 lt. Beschluss des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport des Kreistages vom 31.01.2018. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass die in den Talentförderzentren integrierten Kinder und Jugendlichen verschiedener Vereine die Sportstätten unentgeltlich nutzen können, die sich in Trägerschaft bestimmter Sportvereine befinden.

Die vorliegenden Anträge weisen im Kosten- und Finanzierungsplan einen Zuwendungsbedarf aus, so dass auf der Grundlage der Bedürftigkeit hierfür die Möglichkeit einer Förderung durch den Landkreis Greiz gegeben ist.

Die Vergabe von Fördermitteln bis 250,00 € kann gemäß der Sportförderrichtlinie durch das Fachamt erfolgen. Fördermittel über 250,00 € werden durch den für den Sport zuständigen Ausschuss des Kreistages vergeben.

2. Lösung

Auf Grund der gültigen Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel besteht die Möglichkeit der Förderung von Sport und Spiel. Die von den Vereinen gestellten Anträge auf Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz wurden durch das zuständige Fachamt der Kreisverwaltung bearbeitet und entsprechend der Richtlinie auf Förderfähigkeit geprüft.

Weiterhin wurde diesbezüglich ein Abgleich mit dem in der Haushaltsstelle Sport - 55000.71801 - vorhandenen Haushaltsansatz und der noch zur Verfügung stehenden Mittel vorgenommen.

Die im Beschlussvorschlag genannten Sportanlagen der Sportvereine:

- Rolllaufbahn Greiz-Aubachtal / Talentförderzentrum Radsport - 1. RSV 1886 Greiz,

- Waldstadion Zeulenroda / Talentförderzentrum Leichtathletik - TSV Zeulenroda,
- Sportanlage Tempelwald Greiz / Talentförderzentrum Fußball - 1. FC Greiz

sind gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz auf Grund der Voraussetzungen sowie der erfüllten Kriterien und des Beschlusses des Ausschusses vom 31.01.2018 über die Anerkennung von Talentförderzentren für 2018/2019 förderfähig.

In Anbetracht dessen sind die o. g. Sportstätten als **Sportstätte eines Talentförderzentrums des Landkreises Greiz** anerkannt und förderfähig.

Somit erhalten die in den Talentförderzentren integrierten Kinder und Jugendlichen aus verschiedenen Vereinen die Möglichkeit, die sich in Trägerschaft bestimmter Sportvereine befindlichen Sportstätten unentgeltlich zu nutzen.

Durch den KSB Greiz erfolgte mit Beschluss des Vorstandes vom 28.01.2019 eine sportfachliche Stellungnahme zu den vorliegenden Anträgen.

Diese begründet sich auf das beschlossene Konzept des Kreissportbundes zur Entwicklung und Förderung talentierter Kinder und Jugendlicher im Landkreis Greiz.

Die Höhe der Förderung an die Vereine (siehe Beschlussvorschlag und Anlage), die jährlich durch den Ausschuss festgelegt wird, ist zweckgebunden für die Kosten der Betreuung und Unterhaltung der Sportstätte und richtet sich nach den in der Richtlinie festgelegten Bemessungskriterien (Größe der nutzbaren Sportfläche) und den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln des Fachamtes.

Im Jahr 2019 betragen diese für:

- ❖ Sportfreianlagen (Rasen-, Hartplätze, leichtathletische Anlagen) 0,14 Euro pro qm nutzbare Sportfläche.

In Anbetracht des Sachverhaltes und der gegebenen Befassungskompetenz erfolgt eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag der Kreisverwaltung durch den für den Sport zuständigen Ausschuss des Kreistages.

Die finanziellen Mittel für die Förderung des Sports für das Jahr 2019 stehen in der Haushaltsstelle 55000.71801 in Höhe von **104.520,00 €** zur Verfügung.

Zuwendungen an Sportvereine von insgesamt 29.950,00 € wurden bereits durch den Ausschuss und die Verwaltung vergeben bzw. verfügt.

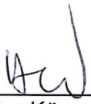
Somit stehen für die Förderung weiterer Projekte finanzielle Mittel in Höhe von **74.570,00 €** zur Verfügung.

Mit der heutigen Beschlussfassung sollen die o. g. Projekte mit insgesamt 4.660,00 € gefördert werden.

3. Alternativen

Dem Beschlussvorschlag der Kreisverwaltung wird nicht gefolgt.

Werden dem Antragsteller keine oder geringere Fördermittel, als vorgeschlagen, genehmigt, ist die Durchführung der Projekte bzw. sind die Maßnahmen gefährdet oder nicht möglich.

4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt	ja ☒	nein ☐
Gesamtkosten der Maßnahme:	4.660,00 €	
Veranschlagung im Haushaltsjahr:	2019	
HH-Stelle:	55000.71801	
HH-Ansatz 2019:	104.520,00 €	
Erläuterung: Förderung des Sports		
4.1 Mehrbedarf	ja ☐	nein ☒
Höhe des Mehrbedarfes:	€	
Deckung des Mehrbedarfes:		
über- / außerplanmäßiger Eigenmittelbedarf	ja ☐	nein ☐
Höhe des über- / außerplanmäßigen Eigenmittelbedarfes	€	
4.2 Folgekosten /-lasten	ja ☐	nein ☒
Erläuterung:		
Greiz, <u>21.02.2019</u>	Greiz, <u>22.02.19</u>	
 _____ Amtsleiter Kämmerei	 _____ Abteilungsleiter I	